



Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde in der Gemarkung Wellen

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE HOHE BÖRDE

**mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben,
Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben,
Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben
und Wellen**

Begründung zur 4. Änderung Flächennutzungsplan

Planstand: frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo 2023

Die Aufstellung erfolgt unter der Federführung des Bauamtes Gemeinde Hohe Börde.

Bauleitplanung:

IIP – Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1, 39448 Börde-Hakel
Tel. 039268-9833 / Fax 039268-98355 GmbH
info@iipgmbh.de

Kuehne@iipgmbh.de

Fon: 01511 1515051

Umweltprüfung/ Umweltbericht:

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg- Krusemark

☎ 039394 9120-0

☎ 039394 9120-1

✉ stadt.land@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Aussagen zur Planung	
1.1. Anlass und Erforderlichkeit	4
1.2. Ziel und Zweck der Planänderung	4
1.3 Kartengrundlage	5
2. Beschreibung des Plangebietes	5
2.1 Räumliche Lage und Definition des Geltungsbereichs	5
2.2 Nutzungen im Bestand	6
2.3 Hauptversorgungsleitungen	6
3. Planungsrechtliche Ausgangssituation	6
3.1 Landes- und Regionalplanung	6
3.2 rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hohe Börde	9
3.3 Bebauungspläne	11
4. Inhalt der Planänderung	12
5. Auswirkungen der Planänderung	12
5.1 Landwirtschaft	12
5.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf	13
5.3 ziviler und militärischer Luftverkehr	14
5.4 Umwelt	14

1. Allgemeine Aussagen zur Planung

1.1. Anlass und Erforderlichkeit

Die Gemeinde möchte, im Wege des Repowering, den Rückbau von 7 vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Hohe Börde, überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes älteren Baujahres zurückbauen, um sie durch 7 neue Windenergieanlagen im Plangebiet „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West“ zu ersetzen.

Nach dem Repowering steht ein deutlich höherer Stromertrag zur Verfügung. Mit der Errichtung des Windparks wird der Anteil der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie im Gemeindegebiet erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt geleistet. Das Vorhaben liegt im besonderen öffentlichen Interesse und wird aus diesem Grund von der Gemeinde unterstützt.

Der Gemeinderat hat am 13.12.2022 den Beschluss zur Erweiterung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West und am 18.04.2023 einen Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West“ in der Gemarkung Wellen gefasst.

Die Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich für die Gemeinde aus der planungsrechtlichen Vorgabe zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Ein geordnetes Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch Optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet. Das Ziel der Planung entspricht den künftigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen zur Nutzung des Gebietes für erneuerbare Energien, speziell der Windenergie in diesem Teil des Gemeindegebietes.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gem. § 8 (2) BauGB erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren.

1.3 Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maß erkennen lassen.“

Als Planungsgrundlage wird daher die Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkung Wellen gewählt.

2. Beschreibung des Geltungsbereichs

2.1 Räumliche Lage und Definition des Geltungsbereich

Die Einheitsgemeinde Hohe Börde mit den Ortsteilen Ackendorf mit Glüsig, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben mit Mammendorf, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben mit Schnarsleben, Nordgermersleben mit Brumby und Tundersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben mit Klein Rottmersleben, Schackensleben mit Klein Santerleben und Wellen befindet sich im Landkreis Börde.

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Ortslage von Wellen.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: im Norden die Eisenbahnlinie Magdeburg – Braunschweig

im Süden: Ackerflächen (Wanzleben-Börde) mit Windenergieanlagen

im Osten und Südosten: Gemeindegrenze zu Wanzleben-Börde, Ackerflächen

im Westen: Gemarkungsgrenze Groß Rodensleben, Ackerflächen



Bild 1:

Liegenschaftskarte [ALKIS/12/2022] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18/1-6007867/2011
Übersichtskarte © GeoBasis-DE / FernGeoLSA, www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html

2.2 Nutzungen im Bestand

Im Plangebiet befinden sich 8 Windenergieanlagen vom einschließlich der erforderlichen Infrastruktur (Zuwegung und Stellplatz). Ein Wirtschaftsweg quert den Änderungsbereich in der Mitte. Der überwiegende Teil der Flächen wird landwirtschaftlich/ackerbaulich genutzt.



Bild 2: Luftbild (Quelle: Google Earth)

2.3 vorhandene Hauptversorgungsleitungen

Eine Freileitung (10 kV der Avacon) quert die Planfläche im nördlichen Bereich.

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landes- und Regionalplanung

Auf Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010-LSA) vom 12.03.2011.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge. Kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Börde gehört, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg war.

Der derzeit noch rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPM) wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 05.07.2006 in Kraft gesetzt.



Bild 3: Karte REP MD 2006

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen.

Im Ergebnis einer gesamträumlichen Untersuchung wurde im 2. Entwurf vom 29.09.2020 als Ziel der Planung Z 79 u.a. das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XXXI- festgelegt – siehe Bild 4.



Bild 4: Karte REP Magdeburg, 2. Entwurf, Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXXI

Am 12.10.2022 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss Nr. RV 08/2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen. In der Begründung zum Beschluss wird u.a. folgendes ausgeführt:

„Infolge der Änderung des § 249 BauGB sind die im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg Erarbeiteten Planungskonzeptionen nicht mehr erforderlich. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ Windenergiegebiete im Sinne von § 2WindBG in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen.“

Entsprechend der von der Regionalen Planungsgemeinschaft am 15.11.2022 mit der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte wird dieser Bereich auch im Weiteren für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ thematisiert (siehe nachfolgender Kartenausschnitt).



Bild 5: Karte: Auszug aus der informellen Karte zur Strategischen Umweltprüfung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Bisher hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg noch keine konkreten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ definiert.

3.2 Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hohe Börde

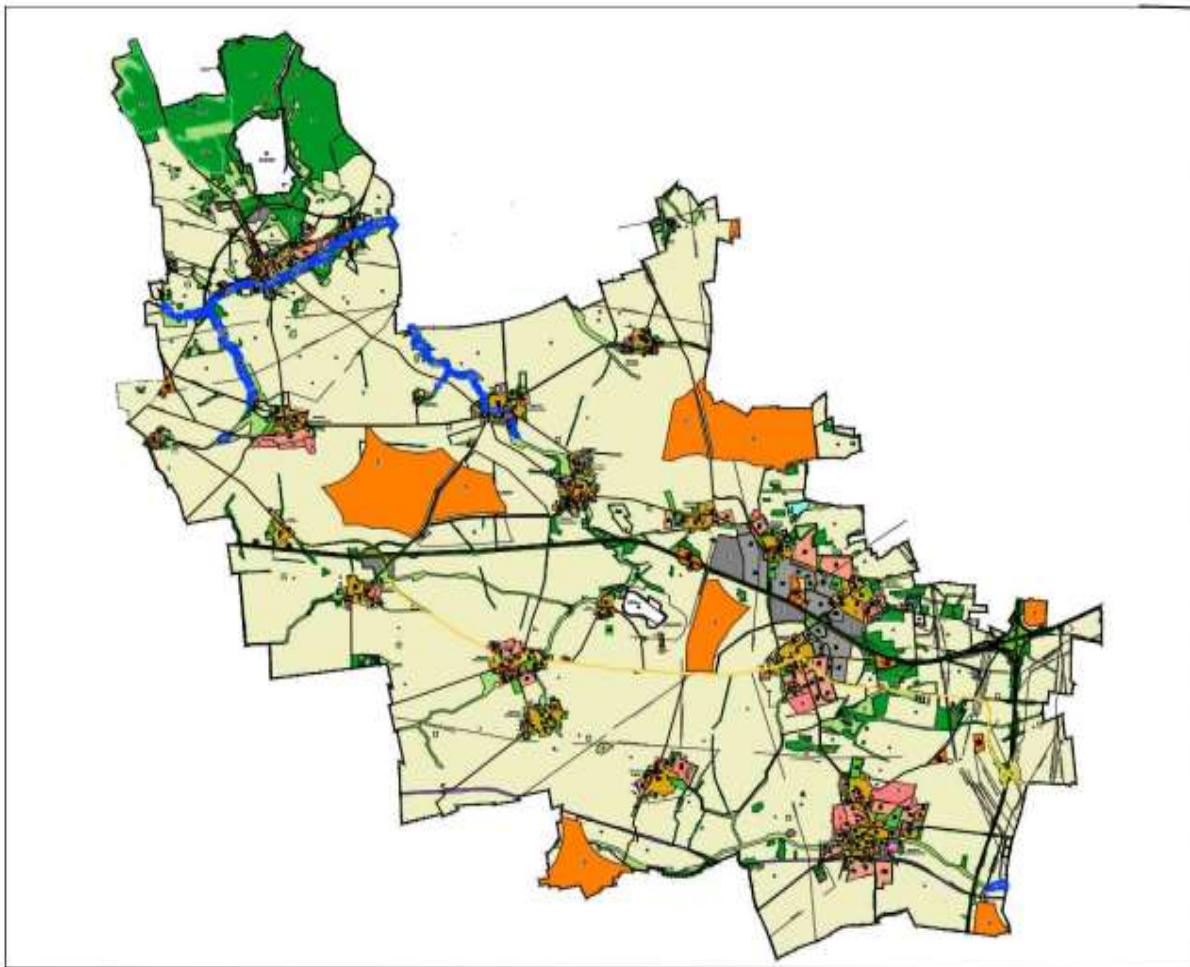
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackenleben und Wellen trat am 27.11.2014 in Kraft.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 23.07.2022 in Kraft trat, wurde im Norden des Gemeindegebiets eine „Sonderbaufläche Pferdepenion Alte Ziegelei Bebertal“ ausgewiesen.

Am 23.02.2021 hat die Gemeinde Hohe Börde die Aufstellung zur 2. Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die frühzeitige

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 08.05.2023 bis 16.06.2023 statt. Planungsziel der 2. Änderung ist die Anpassung der Flächenausweisung an den demographischen Wandel, die bedarfsgerechte Bereitstellung von Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie, die Berücksichtigung der Aspekte zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Natur- und Umweltschutzes.

Die im Vorentwurf der 2. Änderung dargestellten Sonderbauflächen „SO Wind“ sind hinweisgebend. Die Gemeinde hat sich hierbei zunächst an den Plan zu der am 15.11.2022 veröffentlichten Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung orientiert. Die Darstellungen der Sondergebiete Windenergieanlagen sollen im weiteren Planverfahren entsprechend den Zielen der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie in Vorranggebieten des künftigen Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ergänzt werden.



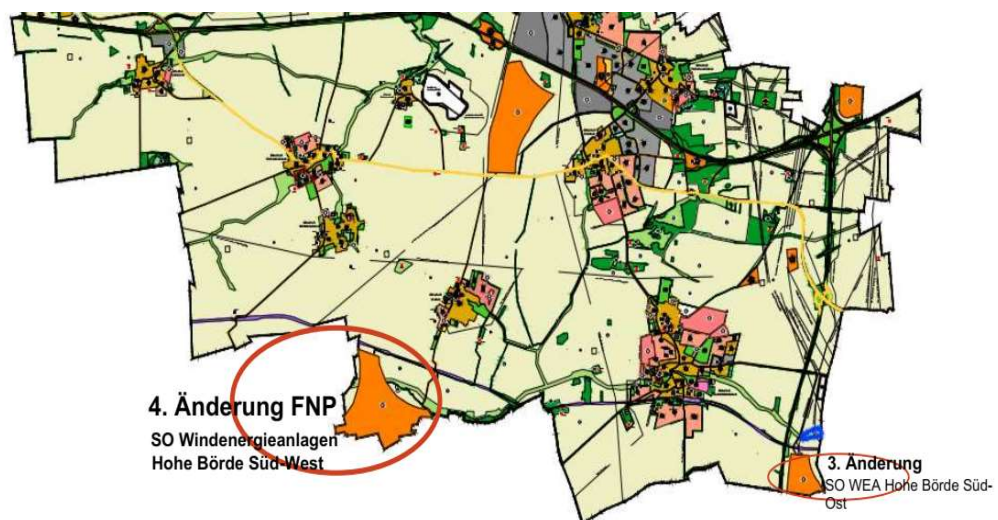
VORENTWURF (2. ÄNDERUNG) FORTSCHREIBUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
EINHEITSGEMEINDE HOHE BÖRDE

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung beinhaltet der derzeit rechtswirksame

Flächennutzungsplan vom 27.11.2014 als Nutzungsart **Fläche für Landwirtschaft**.

Unter Berücksichtigung der Wahrung der Parallelität zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Windpark Hohe Börde Süd-West“ soll daher mit dem Aufstellungsverfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Vorhaben die erforderliche planungsrechtliche Voraussetzung als zeitnahe isolierte positive Ergänzungsplanung im Sinne des § 245e Abs.1, Satz 5 bis 7 BauGB zu dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde geschaffen werden.

„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.“



3.3 Bebauungspläne

Der Gemeinderat hat am 13.12.2022 den Beschluss zur Erweiterung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West und am 18.04.2023 einen Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West“ in der Gemarkung Wellen gefasst.

Da der neue Geltungsbereich sowohl östlich größer als der vom 14.07.2000 genehmigte B-Plan „Windpark Süd-West“, als auch Windeignungsgebiet XXXI aus dem 2. Entwurf des REP Magdeburg ist, wird dieses Gebiet komplett neu aufgestellt

und überplant.

4. Inhalt der Planänderung (FNP)

Für den hier beschriebenen Geltungsbereich soll die im derzeit rechtswirksamen FNP vorgegebene Darstellung Fläche für Landwirtschaft in

- ▶ **sonstiges Sonderbaugebiet Windenergieanlagen Süd-West** in der Gemarkung Wellen als besondere Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO unter Anwendung des Planzeichens 1.4 der Planzeichenverordnung (PlanzV) geändert werden.

Die Änderung geht einher mit dem gemeindlichen Willen der künftigen Bodennutzung für Flächen in diesen Bereich. Zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden werden mit > 1000 m ausreichende Abstände eingehalten. Bei der Planung der nordöstlichen Ausdehnung des Sondergebietes werden die derzeit noch laufenden artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen zu Groß- und Greifvogelvorkommen einbezogen.

Auf Grund der vorbereitenden Funktion der künftigen Flächennutzung ist die Darstellung der künftigen Bodennutzung SO-Wind „Hohe Börde Süd-West“ hier nur vorbereitend und grundsätzlich zu betrachten. Die weitere Konkretisierung der Ausdehnung des Sondergebietes, insbesondere in bezug auf die zu beachtenden anbaufreien Bereiche entlang der Bahnlinie, erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Windpark Hohe Börde Süd-West“ in der Gemarkung Wellen.

5. Auswirkungen der Planänderung

5.1 Landwirtschaft

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorrangig möglich. Eine vollflächige Bebauung mit Windenergieanlagen ist jedoch aus turbulenz- und standsicherheitstechnischen Gründen nicht möglich. Die Flächen zwischen den künftigen Anlagenstandorten für die ackerbauliche Bewirtschaftung oder Grünlandbewirtschaftung sind weiterhin verfügbar. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen, einschließlich dauerhaft

erforderlicher Stellflächen und Zuwegungen liegt etwa bei 2- 3 %. Eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Anlagenstandorten ist also auch weiterhin möglich (Doppelnutzung).

5.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

Schallimmissionen

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps, die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte und die Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen, wie z.B. die Verkehrslasten der Bundeautobahn und der Bahnstrecke Magdeburg- Braunschweig.

Schattenwurf

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfes zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WEA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt. Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfedauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen

Die Nachweisführung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sowie der Richtwerte der Schattenwurfedauer erfolgt im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren anhand von fachgutachterlichen Prognoseberechnungen. Hierbei ist die Vorbelastung der Umgebung durch vorhandene immissionsverursachende Nutzungen zu berücksichtigen.

Auf Grund der großen Entfernungen des Geltungsbereichs zu den nächstliegenden Wohnbebauungen

- am südlichen Ortsrand von Wellen von ca. 1.000 m

- am südwestlichen Ortsrand von Groß Rodensleben von ca. 1.300 m
 - am nördlichen Ortsrand von Klein Rodensleben von ca. 1.400 m
- sind Konflikte mit dem Betrieb von Windenergieanlagen derzeit nicht gegeben und auch künftig nicht zu erwarten.

5.3 ziviler und militärischer Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nach Kenntnis der Gemeinde außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Der Verkehrslandeplatz Magdeburg befindet sich südöstlich des Stadtgebietes von Magdeburg. Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt ca. 14 km.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden kostenpflichtigen gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

5.4 Umwelt/Naturschutz

Die beabsichtigte Planänderung bedarf gem. § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 BauGB einer Umweltprüfung, in der auch die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die unter § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB werden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das Plangebiet außerhalb von geschützten Bereichen nach § 23-27, bzw. 31 BNatSchG befindet.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 00800OK_Hohe Börde grenzt östlich an das Plangebiet. Das Plangebiet selber wurde als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im 3. Entwurf des REB vorgesehen

In südlicher Richtung, in einer Entfernung von ca. 1700 m, befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil zum Schutz der Großtrappe, GLB0002BK.

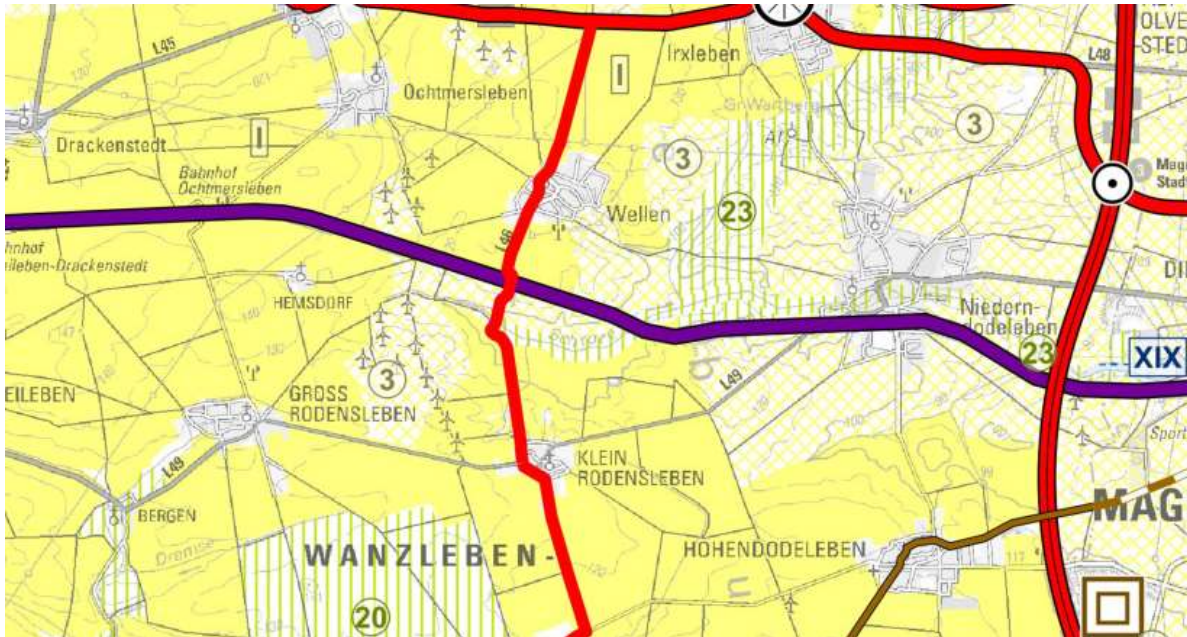


Bild 6: REP MD 3. Entwurf 2023: **23 Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems** (ab Ostseite der L 46)
3 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

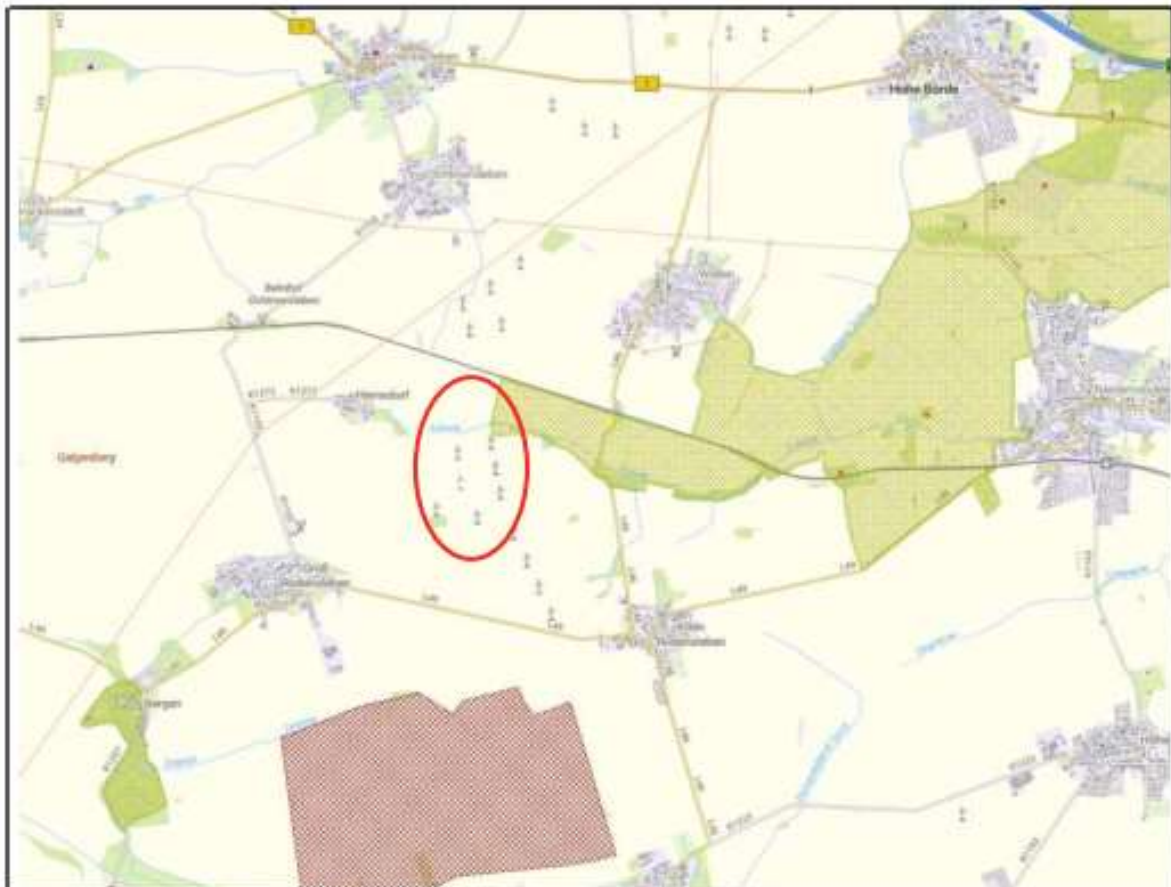


Bild 7: Karte Quelle Sachsen-Anhalt- Viewer: Auszug aus der Karte Schutzgebiete,



Geschützter Landschaftsbestandteil GBL zum Schutz d. Großtrappe

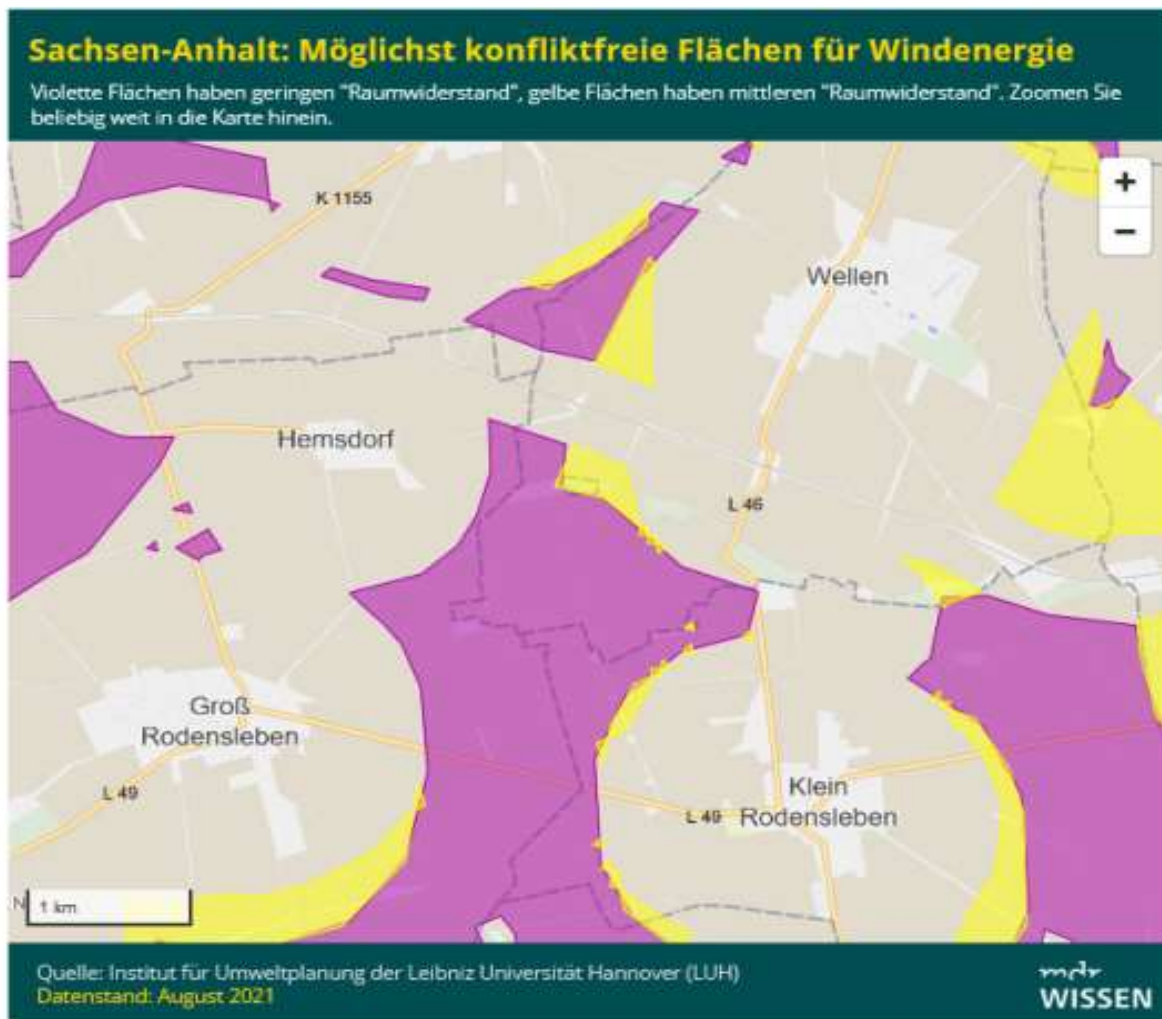


Landschaftsschutzgebiet LSG 00800K (der westliche Teil nach der L46 ist in 3. Änderung REB geändert (verkleinert) worden – jetzt Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft)

Konfliktfreie Flächen für die Nutzung der Windenergie (Raumwiderstand)

Der Raumwiderstand ist allgemein ein Maß für den Aufwand, der zur Überwindung eines Raumes aufgebracht werden muss. In der Bauplanung beeinflusst er die Machbarkeit von Infrastrukturmaßnahmen. [Wikipedia](#)

Violett gefärbte Flächen stehen für "geringen Raumwiderstand", also besonders gut geeignete Gebiete. Gelbe Flächen stehen für "mittleren Raumwiderstand".



Die Planfläche der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Hohe Börde ist in der Untersuchung des Institutes für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover mit Datenstand August 2021 als geeignet für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen (Fläche mit geringen „Raumwiderstand“).

In Vorbereitung des geplanten Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen veranlasste der Betreiber der Altanlagen die Durchführung von umfangreichen

avifaunistischen Untersuchungen.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen und der weiteren Umweltprüfung werden derzeit in einem Umweltbericht ausgewertet und zusammengefasst.

In Erwartung und Auswertung des Inhalts der Stellungnahmen sowie auf Grund des zeitlichen Untersuchungsumfangs insbesondere zum Artenschutz wird der Umweltbericht erst der Begründung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt.